

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Große Schnauder von der Landesgrenze des Freistaates Thüringen (km 28+948) bis zur Landesgrenze des Freistaates Thüringen (km 41+700)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Große Schnauder in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Große Schnauder werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Große Schnauder von der Landesgrenze des Freistaates Thüringen (km 28+948) bis zur Landesgrenze des Freistaates Thüringen (km 41+700) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen Gemeinde Elsteraue, der Stadt Zeitz und der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 25.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 4	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 5 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Gemeinde Elsteraue, der Stadt Zeitz und der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale)
2. Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue
3. Stadt Zeitz, Altmarkt 1, 06712 Zeitz
4. Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig.

§ 2 Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuchs wird im Überschwemmungsgebiet Große Schnauder nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Das Vorhaben ist bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Große Schnauder allgemein zugelassen.
- (3) Die Errichtung von Weidezäunen wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Große Schnauder allgemein zugelassen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 24.10.2013



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 5 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes